

Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO LA DaZ –

Vom 11. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO LA DaZ – vom 3. Februar 2020, geändert durch Satzung vom 23. November 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Worten „an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten“ das Wort „Bachelorstudiengangs“ durch die Worte und Zeichen „Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed.“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „gliedert sich in ein“ werden das Wort und das Zeichen „Basis-“ durch das Wort und das Zeichen „Grundlagen-“ ersetzt.
 - (2) Nach den Worten „und ein Aufbaumodul“ werden die Zeichen und Worte „(Lehramt Grundschule) bzw. in zwei Grundlagen- und zwei Aufbaumodule (Lehramt Mittelschule)“ angefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „Näheres“ am Anfang des Satzes wird das Wort „regeln“ durch das Wort „regelt“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Zeichen, den Zahlen und dem Wort „§ 4 Abs. 1“ werden das Wort und die Ziffer „und 2“ gestrichen.
 - (3) Nach den Worten „bzw. Abs.“ wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird am Ende des Satzes die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Deutsch als Zweitsprache als“ wird das Wort „Erweiterungsfach“ durch die Worte, Zeichen und Zahlen „pädagogische Qualifikation i. S. d. § 113 LPO I“ ersetzt.

bb) Am Ende des Satzes wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Regelung wird zum neuen Satz 1.

bb) Nach dem Satz 1 (neu) wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das konkrete, semesteraktuelle Angebot wird im Modulhandbuch veröffentlicht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Erweiterungsfach**“ durch die Worte „**Studium als pädagogische Qualifikation**“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden nach den Worten „Deutsch als Zweitsprache“ die Worte „als pädagogische Qualifikation“ eingefügt.

c) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Es wird das Erlernen einer aktuell migrationsbedingt relevanten Sprache, beginnend möglichst auf dem Niveau A1, empfohlen; es stehen u. a. folgende Sprachen zur Auswahl: Arabisch, Chinesisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Neugriechisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Swahili, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch.“

d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Als Partnersprache ausgeschlossen sind die beiden modernen Fremdsprachen Englisch und Französisch.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter Abs. 1 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Grundlagenmodul															
Grundlagenmodul DaZ (LA GS)	Vorlesung	2				6	3							Klausur (90 Min.)	1
	Tutorium		1				1								
	Seminar				2		2								
Aufbaumodul															
Aufbaumodul DaZ (LA GS)	Seminar				2	5		2						Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Posterpräsentation (20 Min.) ²	1
	Seminar				2			3							
Summe (SWS und ECTS-Punkte):		2	1	0	6	11	6	5	0	0	0	0	0		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird zum neuen Abs. 2.

d) Die Tabelle unter dem Abs. 2 (neu) erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Grundlagenmodule															
Grundlagenmodul I DaZ (LA MS)	Vorlesung	2				5	3							Klausur (90 Min.)	1
	Seminar				2		2								
Grundlagenmodul II DaZ (LA MS)	Tutorium		2			5			2					Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Posterpräsentation (20 Min.) ²	1
	Seminar				2				3						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Aufbaumodul																
Aufbaumodul I DaZ (LA MS)	Seminar				2	5		5							Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) ²	1
Aufbaumodul II DaZ (LA MS)	Vorlesung	2				5				3				Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) ²	1	
	Seminar				2					2						
Summe (SWS und ECTS-Punkte):		4	2	0	8	20	5	5	5	5	0	0	0			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

e) Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

f) Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4.

g) In Abs. 4 (neu) wird nach den Worten „Deutsch als Zweitsprache als“ das Wort „Erweiterungsfach“ durch die Worte „pädagogische Qualifikation“ ersetzt.

h) Die Tabelle unter Abs. 4 (neu) erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹							Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Grundlagenmodul I DaZ	Vorlesung	2				5	3							Klausur (90 Min.)	0
	Seminar				2		2								
Grundlagenmodul II DaZ	Vorlesung	2				10			2					Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) ²	0
	Seminar				2				4						
	Seminar				2				4						
Aufbaumodul DaZ	Vorlesung	2				5				2				Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) ²	0
	Seminar				2					3					
Vertiefungsmodul I DaZ	Seminar				2	5				5				Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹							Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
															Posterpräsentation (20 Min.) ²	
Vertiefungsmodul II DaZ	Seminar ³				2	5				5					Hausarbeit (ca. 20-25 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Posterpräsentation (20 Min.) ²	0
Sprachmodul I ³	Sprachkurs I		4			5	5								Klausur (90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (ca. 15-60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 15 S.) ²	0
Sprachmodul II ³	Sprachkurs II		4			5		5							Klausur (90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (ca. 15-60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 15 S.) ²	0
Praktikumsmodul	Praktikum					5						5			Praktikumsbericht (ca. 20 S.)	0
Summe (SWS und ECTS-Punkte):		6	8		12	45	10	5	10	15	0	5	0			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Das Studium kann auch zügiger absolviert werden.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ Im Fall der nachträglichen Erweiterung als pädagogische Qualifikation sind für die Zulassung zum ersten Staatsexamen nur die Nachweise „Sprachvergleich unter didaktischen Aspekten“ (zu wählendes Seminar im Rahmen des Vertiefungsmoduls II DaZ) sowie „Sprachmodul I“ und „Sprachmodul II“ zu erbringen.“

5. In § 5 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022, 27. April 2022 sowie vom 29. Juli 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 3. Juni 2022 Nr. IV.5-BS4067.5/13/35.

Erlangen, den 11. August 2022
In Vertretung

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Vizepräsidentin Outreach

Die Satzung wurde am 11. August 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2022.